



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Tiefbauamt / Rechtsamt

Sachbearbeiter/in: Jürgen Barthel

Anpassung der Abwassergebühren zum 01.01.2015

- **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung;**
- **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung**

- Anlage 1 aufaddierte Betriebsergebnisse 2001-2014
- Anlage 2 Ergebnisprognose bei unveränderter Gebühr
- Anlage 3 Netzbezug Jahresvergleich
- Anlage 4 Gebührenkalkulation 14-19
- Anlage 5 Gebührenkalkulation 14-19
- Anlage 6 Änderungssatzung: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- Anlage 7 Änderungssatzung: Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	25.11.2014	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	28.11.2014	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwassergebühr wird ab dem 1.1.2015 auf Grundlage der vorliegenden Kalkulation auf 2,26 €/m³ Abwasser festgelegt
2. Der Kostenaufwand für 1 kg Stickstoff wird auf Grundlage der vorliegenden Kalkulation auf 4,66 €/kg festgelegt
3. Die Gebühr für die Entsorgung von Klärschlamm wird auf Grundlage der vorliegenden Kalkulation auf 11,11 €/m³ festgelegt.
4. Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen.
5. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Zusammenfassung:

Die Abwassergebühr wurde letztmalig zum 1.1.2003 erhöht. Seitdem liegt die Gebühr unverändert bei 1,98 €/m³. Die Fortschreibung der Kalkulation hat nunmehr ergeben, dass die Abwassergebühr zum 1.1.2015 auf 2,26 €/m³ angehoben werden muss. Nach heutigem Stand kann dann voraussichtlich die Gebühr bis zum Jahr 2019 konstant gehalten werden.

1. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

Mit Beschluss vom 29.11.2002 hat der Stadtrat der Stadt Schwabach letztmalig die Abwassergebühr mit Wirkung zum 1.1.2003 angepasst. Das Gebührenniveau liegt seither unverändert bei 1,98 €/m³ Abwasser, d.h. die Abwassergebühr konnte 12 Jahre, trotz zwischenzeitlicher Mehrwertsteuererhöhung um 3 %, konstant gehalten werden.

Das Tiefbauamt erstellt jährlich für den gesamten Bereich der Stadtentwässerung eine Betriebsabrechnung. In dieser Betriebsabrechnung wird auf Grundlage aller Einnahmen und Ausgaben und unter Berücksichtigung des Anlagevermögens (kalkulatorische Kosten, Abschreibung, Verzinsung) ein Betriebsergebnis ermittelt.

Dabei sind zu Beginn eines Kalkulationszeitraumes die Einnahmen in der Regel höher als die Ausgaben, was zu einer gewollten Überdeckung führt, während zum Schluss der Kalkulationsperiode die Ausgaben meistens höher sind als die Einnahmen und somit planmäßig eine Unterdeckung zu Stande kommt.

Sowohl die positiven als auch die negativen Betriebsergebnisse werden über die Jahre aufaddiert und fortgeschrieben. In der Anlage 1 ist diese Summenlinie graphisch für den Zeitraum 2000 bis 2014 dargestellt.

Deutlich ist zu sehen, dass mit der Gebührenerhöhung im Jahr 2003 die Überschüsse planmäßig zunächst bis zum Jahr 2005 angewachsen sind. Im Jahr 2006 kam es dann zu einem erwarteten Rückgang (negatives Betriebsergebnis) der sich fortgeschrieben hätte, wären nicht bereits damals erstmalig die kalkulatorischen Zinsen von 7,5 % auf 6,3 % gesenkt worden. Gleiches gilt für das Jahr 2011, denn auch hier wurden die kalkulatorischen Zinsen deutlich auf 4,0 % gesenkt.

Trotzdem ist erkennbar, dass die jährlichen Unterdeckungen nunmehr anhalten und unter Berücksichtigung der bekannten Aufgaben und den damit verbundenen Ausgaben der Abwärtstrend die Rücklagen vollständig aufzehren werden, sollte sich auf der Einnahmenseite nichts verändern.

2. Warum ist die Gebührenanpassung erforderlich

Würde man die Gebühr nicht erhöhen und unverändert bei 1,98 €/m³ belassen, so könnte man zwar im Jahre 2015 noch einen Überschuss in Höhe von 237 T€ erwarten, jedoch bereits im Jahr 2016 käme es zu einer Unterdeckung, die sich bis zum Kalkulationsende im Jahr 2019 auf 2.594 T€ aufsummieren würde. Der genaue Verlauf ist graphisch in der Anlage 2 dargestellt.

Aus diesem Grund ist es erforderlich die Abwassergebühr so zu kalkulieren, dass zum Ende des geplanten Kalkulationszeitraumes im Jahre 2019 eine „schwarze“ Null erwartet werden kann.

3. Grundlagen der Gebührenkalkulation und Erläuterung der Ansätze:

3.1 Ausgaben

Die Ausgaben umfassen alle Kosten der Stadtentwässerung. Sie lassen sich in zwei Bereiche untergliedern:

Laufende Betriebs- und Unterhaltskosten

Es handelt sich hierbei um die Kosten, die im Ergebnishaushalt dargestellt werden und somit

jährlich in voller Höhe finanziert werden müssen. Im Jahr 2011 waren dies z.B. rund 2.871 T€ und damit in etwa 60 % der gesamten Ausgaben. Zu diesen Ausgaben gehören z. B. die Personalkosten, Unterhaltskosten der Kanalisation, Unterhaltskosten der Kläranlage, Energiekosten, Verwertungskosten Klärschlamm, Abwasserabgabe, Versicherungen, Verwaltungskosten, Dienstleistungen usw..

Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten bilden den anderen Teil. Hierzu gehören die Abschreibungen des Anlagevermögens und die dazugehörige Verzinsung. Im Jahr 2011 wurden der Stadtentwässerung 1.978 T€ in Rechnung gestellt, das entspricht 40 % der gesamten Ausgaben. Dieser Anteil war schon deutlich höher, denn bis zum Jahr 2010 musste ein kalkulatorischer Zinssatz von 6,3 % in Ansatz gebracht werden, während es ab der Betriebsabrechnung 2011 nur noch 4,0 % waren. Diese Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes führte z.B. im Jahr 2011 zu einer „Einsparung“ gegenüber dem Vorjahr um rund 537 T€. Wäre der Zinssatz gleich geblieben wäre bereits im Jahr 2013 eine Gebührenerhöhung erforderlich gewesen, die zudem deutlich höher ausgefallen wäre.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ansätze der Gebührenkalkulation erläutert.

Personalausgaben: (PSK 538101.5011000-5041000)

Es handelt sich hierbei um die Personalkosten der Kläranlage. Die Kalkulation berücksichtigt das aktuelle Ergebnis der Orgaprüfung durch den BKPV. Das Gutachten sieht einen Stellenbedarf von 14,7 NK vor (+1). Ferner wurden jährliche Tarifierhöhungen von 2,5 % eingerechnet.

Kanaluntersuchung auf Dichtheit: (PSK 538101.5211122)

Nach den geltenden Vorschriften sind die öffentlichen Kanäle mindestens alle 10 Jahre auf Dichtheit zu überprüfen. Dieser Überprüfungspflicht wird man in der Regel mit einer Kamerabefahrung und einer Schadensbewertung gerecht. Die Neuaufstellung des Generalentwässerungsplans ist eine Pflichtaufgabe und verlangt u. a. die Erfüllung dieser Aufgabe, denn daraus generiert sich dann auch ein bautechnischer Sanierungsbedarf für das ganze Kanalnetz der Stadt Schwabach. Das Tiefbauamt hat das ganze Stadtgebiet in 10 zusammenhängende Zonen eingeteilt mit dem Ziel, dass jedes Jahr eine abgearbeitet wird. Im Schnitt werden jährlich zwischen 20 und 25 km öffentlicher Kanal befahren. Der Kalkulationswert pro Meter wurde mit 10 € über die Jahre konstant gelassen.

2015	20,6 km	206.000 €	2018	20,5 km	205.000 €
2016	25,2 km	252.000 €	2019	23,4 km	234.000 €
2017	21,0 km	210.000 €			

Unterhalt Kanäle (PSK 538101.5212055)

Grundlage bildet der Haushaltsansatz 2014 mit 270 T€. Hinzu kommt ein zusätzlicher Aufwand wegen Kanalspülungen, die zur o. g. Kanaluntersuchung mit der Kamera zuvor durchzuführen sind (50T€) und eine jährliche Preisanpassung von 1,5%.

2015	324 T€	2018	339 T€
2016	329 T€	2019	344 T€
2017	334 T€		

Unterhalt Kläranlage (PSK 538101.5212058)

Grundlage bildet der Haushaltsansatz 2014 mit 420 T€. Hinzu kommt eine jährliche Preisanpassung von 1,5%.

2015	426 T€	2018	445 T€
2016	432 T€	2019	451 T€
2017	438 T€		

Heizungskosten (PSK 538101.5243100)

Der Wärmebedarf der Kläranlage (Faultürme!!) wird in der Regel durch die Abwärme der BHKWs gedeckt. Bei sehr niedrigen Temperaturen und bei Wartungsarbeiten muss allerdings durch eine Ölfeuerung der Betrieb sichergestellt werden. Grundlage des Kalkulationsansatzes ist der Haushaltsansatz 2014 + 5% Kostensteigerung.

Stromkosten (PSK 538101.52431)

Seit 2001 hat sich der Netzbezug um **80 % (!)** reduziert. Während im Jahr 2001 noch **1,58 Mio kWh** eingekauft werden mussten, waren es im Jahr 2013 nur noch **0,33 Mio. kWh**. Allerdings stieg der Preis pro kWh von 10 Cent im Januar 2001 auf 36 Cent im August 2014 (+360%). Trotzdem ist es durch Investitionen in die Steuertechnik, durch betriebliche Maßnahmen und nicht zuletzt durch den Austausch der BHKWs gelungen, die Gesamtkosten von über 160 T€ jährlich auf 102 T€ im Jahr 2013 zu reduzieren. Dieser Beitrag hat entscheiden mitgeholfen die Abwassergebühr stabil zu halten.

In der Anlage 3 ist graphisch die Entwicklung des monatlichen Stromverbrauches dargestellt.

Die Kalkulation berücksichtigt bereits den neuen Stromliefervertrag mit den Stadtwerken, der einen deutlich niedrigeren Verbrauchspreis erwarten lässt. Unsicher und ständig variabel sind dagegen die Netzentgelte, die KWK-Umlage sowie die Sonderumlagen, so dass ein Unsicherheitsfaktor von 5 % veranschlagt wurde.

2015	80.000 €	2018	92.000 €
2016	84.000 €	2019	96.000 €
2017	88.000 €		

Klärschlamm Entsorgung (PSK 538101.5291060)

Die Kalkulation geht von einer mittleren Klärschlammmenge (2800 to/Jahr) aus bzw. 60 to Rechengut und 220 to Sand. Die Preisentwicklung zeigt derzeit stark nach oben. Deshalb wurde ein jährlicher Aufpreis von 5 % angesetzt.

2015	252 T€	2018	264 T€
2016	256 T€	2019	268 T€
2017	260 T€		

Ein- und Fortführung des geteilten Gebührenmaßstabes (PSK 538101.5291027)

Die Einführung des geteilten Gebührenmaßstabes wurde mit 350 T€ veranschlagt. Für die Fortführung wird ein Kostenaufwand von 50 T€ jährlich geschätzt. Ob sich diese Zahlen bestätigen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt niemand vorhersagen. Bei groben Abweichungen ist ggf. die Gebührenkalkulation zu überprüfen. Nach bisherigem Planungsstand ergibt sich folgender Mittelbedarf:

2014	114 T€	2016 ff	50 T€
2015	234 T€		

Abwasserabgabe (PSK 538101.5451000)

für die Einleitung des gereinigten Abwasser in die Rednitz ist eine Abwasserabgabe zu zahlen. Diese ist abhängig von der eingeleiteten Menge und den eingeleiteten Schadstoffen. Die Kalkulation geht davon aus, dass die Schmutzwassermenge konstant bleibt und die Bescheidswerte eingehalten werden können.

jährlich 150 T€

Erstattung Stadtwerke für Abrechnung Abwasser (PSK 538101.5455000)

Die Stadtwerke Schwabach erhalten für die Abrechnung der Abwassergebühren bzw. für die Mitnutzung der Wasserzähler eine jährlich Vergütung. Diese Vergütung betrug im Jahr 2006 noch 43 T€ und stieg bis 2012 auf 62 T€. die Kalkulation geht im Mittel von 65 T€ jährlich aus.

Abrechnung Stadtentw. Nbg. für Wolkersdorf und Dietersdorf (PSK 538101.5456000)

Die Stadtgebiete Wolkersdorf und Dietersdorf entwässern nicht zur Schwabacher Kläranlage sondern nach Nürnberg. Für den Transport und Reinigung des Abwassers ist daher an Nürnberg ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der eingeleiteten Abwassermenge und nach den Betriebskosten der Nürnberger Stadtentwässerung.

Der Ansatz 2014 betrug 370 T€. Nachdem der Aufwand in Nürnberg jährlich steigt ist eine konstante Anhebung bis zum Jahr 2019 auf 400 T€ in der Kalkulation berücksichtigt worden.

Verwaltungskostengebühren (PSK 538101.5811092)

Mit den Verwaltungskostengebühren werden der Stadtentwässerung die Kosten der Schnittstellenämter in Rechnung gestellt. Nachdem es sich überwiegend um Personalkosten handelt, wurde ein jährlicher Aufschlag von 2,5 % (Tariferhöhung) angenommen

2014	450 T€	2017	509 T€
2015	485 T€	2018	522 T€
2016	497 T€	2019	535 T€

3.2 Einnahmen:

Die Einnahmen setzten sich wie folgt zusammen

1. Einnahmen aus den Kanalgebühren (Abrechnung über Stadtwerke und Sonderabrechner)
2. Einnahmen aus dem Straßenentwässerungsanteil (Innere Verrechnung zwischen Stadt und Stadtentwässerung)
3. Einnahmen Abwassergäste (z.B. Kammerstein)
4. Einnahmen Starkverschmutzer (Gewerbe)
5. Sonstige Einnahmen

Zu 1. Kanalgebühren

Den größten Anteil der Kanalgebühren werden direkt über die Stadtwerke Schwabach im Zusammenhang mit der Abrechnung des Frischwassers abgerechnet und eingenommen. Maßgebend für die Höhe dieser Einnahmen ist der Frischwasserbezug bzw. der Anteil, der für die Abwassergebührenberechnung herangezogen werden darf (abrechenbare Abwassermenge). Diese abrechenbare Wassermenge errechnet sich aus der Frischwassermenge, abzüglich Gartenwasser (falls ein Zähler installiert wurde) und abziehbare Wassermenge für Verdunstung etc. gem. ATV. (Autowaschanlagen, Bäckereien ...)

Die Entwicklung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass, anders als noch in den 90iger Jahren, kein relevanter Rückgang mehr festzustellen ist. Während im Jahr 1997 2.074.845 m³ Abwasser abgerechnet wurden, und sich diese Menge bis 2001 auf nur noch 1.882.174 m³ reduziert hat, zeigen die letzten drei Jahre einen relativ konstanten Wert mit leicht ansteigender Tendenz an.

2011	1.836 Tm ³
2012	1.862 Tm ³
2013	1.896 Tm ³

In der aktuellen Gebührenkalkulation wird davon ausgegangen, dass die abrechenbare Abwassermenge auch weiterhin stabil bleibt und sich im Mittel im Zeitraum bis 2019 bei 1.900 Tm³ bewegt. Die Gebühr wurde so gewählt, dass zum Ende des Kalkulationszeitraumes das kleinstmöglich positive Ergebnis steht.

Sollte sich dieser Wert allerdings signifikant verändern, muss die Kalkulation entsprechend nachjustiert werden, weil es sich hierbei um die Haupteinnahmequelle handelt und jede Veränderung unmittelbar das Ergebnis beeinflusst.

Zu 2 Straßenentwässerungsanteil

Für die Ableitung und Behandlung des Oberflächenwassers aus öffentliche Flächen wird der Stadt Schwabach jährlich der Straßenentwässerungsanteil in Rechnung gestellt. Der Straßenentwässerungsanteil betrug im Jahr 2011 757.462 €, das entspricht in etwa 16 % der gesamten Einnahmen.

Der Straßenentwässerungsanteil wird aus der jährlichen Betriebsabrechnung ermittelt, so dass dessen Entwicklung in etwa die der Gesamtausgaben entspricht. In der Kalkulation wurde der Wert aus dem Jahr 2011 entsprechend der zu erwartenden Kosten fortgeschrieben.

2012	759.863 €	2016	861.000 €
2013	759.129 €	2017	875.000 €
2014	813.000 €	2018	901.000 €
2015	887.000 €	2019	935.000 €

Zu 3 Abwassergäste

Die Stadt Schwabach ist nicht nur Abwassergast (z.B. Dietersdorf, Wolkersdorf), sondern beherbergt auch selber Abwassergäste, d.h. Abwässer aus anderen Gemeinden werden in das städtische Kanalnetz übernommen und in der Kläranlage einer Reinigung zugeführt. Dies ist der Fall für Teilbereiche aus Kammerstein, Raststätte Kammersteiner Land und Teilbereiche aus Katzwang.

Die Kalkulation geht davon aus, dass diese Abwassermengen in etwa gleich bleiben und sich die Einnahmen entsprechend der Gebührenanpassung erhöhen werden.

Zu 4 Starkverschmutzer

Die Beitrags- und Gebührensatzung regelt, dass bei Einleitungen von CSB und N in das öffentliche Kanalnetz unter bestimmten Voraussetzungen Starkverschmutzergebühren zu erheben sind. Hiervon sind in erster Linie abwasserrelevante Betriebe der Metallverarbeitung in Schwabach betroffen, aber auch solche die Lebensmittel herstellen oder verarbeiten. In den letzten Jahren schwankte dieser Wert zwischen 40 T€ und 120 T€. Diese Einnahmen können nicht prognostiziert werden, weil sie von zufälligen Messergebnissen abhängig sind. Ggf. können keine Starkverschmutzergebühren erhoben werden, weil es zu keiner Überschreitung der Grenzwerte gekommen ist, oder es kommt zu hohen Einnahmen, weil hohe Werte in der Stichprobe gemessen wurden.

Die Kalkulation geht davon aus, dass die Einnahmen sich eher im oberen Bereich bewegen werden, basierend auf Ergebnisse der letzten Jahre

2012	118.669 €	2014	80.000 €
2013	81.270 €	2015 -2019	92.000 €

Zu 5 Sonstige Einnahmen

Zu den sonstigen Einnahmen gehören die Fäkalschlammannahmegebühren, Gebühren für Probenahmen und Zinseinnahmen. In der Gesamtbetrachtung spielen die sonstigen Einnahmen nur eine untergeordnete Rolle, weswegen sie nicht näher erläutert werden.

4. Neue Abwassergebühr

Alle Ausgaben sind wie beschrieben kalkuliert und mit den entsprechenden Ansätze bis zum Kalkulationsende im Jahr 2019 fortgeschrieben worden.

Gleiches gilt für die Einnahmen die für verschiedene Abwassergebühren simuliert wurden um am Ende des Kalkulationszeitraumes ein positives Gesamtergebnis zu erhalten.

Die Berechnungen haben ergeben, dass bei einer Abwassergebühr von 2,26 €/m³ dieses Ziel erreicht wird. Die Kalkulation ist der Niederschrift in der Anlagen 4 und 5 beigefügt.

5. Anpassung weiterer Gebühren

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm und für den Starkverschmutzerzuschlag Stickstoff sind analog der Abwassergebühr anzupassen.

Für die Entsorgung von Fäkalschlamm sind demnach 11,11 €/m³ Fäkalschlamm (vorher 9,73 €/m³) und für ein kg Stickstoff 4,66 € anzusetzen.